

## **Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona und ihrer Ausschüsse hier: Begründungen zu den Änderungsvorschlägen**

### **Gesamttext**

Im Gesamten Text wurde eine geschlechtsneutrale Schreibweise eingeführt. Die entsprechend geänderten Passagen sind im GO-Entwurf **gelb unterlegt**.

### **§ 1 Konstituierung, Vorsitz und Präsidium**

#### **Absatz 3:**

Gemäß Stellungnahme des Rechtsamtes vom 07.11.2019 übt das vorsitzende Mitglied das Hausrecht nur unmittelbar im Sitzungsraum aus. Außerhalb des Sitzungsraums obliegt das Hausrecht der Bezirksamtsleitung bzw. der von ihr hier ermächtigten Personen (z.B. Amtsvertretung, Hausverwaltung).

Hinweis: Bei auswärtigen Sitzungen muss das Hausrecht bei erkennbarem Bedarf ohnehin vom jeweiligen Berechtigten auf das vorsitzende Mitglied übertragen werden.

### **§ 3 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung**

#### **Absatz 3:**

Eindeutige Definition der „Gruppe“.

#### **Absatz 4:**

Anpassung an die Praxis.

#### **Absatz 5:**

Sprachliche Präzisierung und inhaltliche Flexibilisierung (keine Festlegung auf einheitlich zwei Minuten).

#### **Absatz 6:**

TO-Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind übersichtshalber schriftlich vorzulegen.

#### **Absatz 7:**

Anpassung an die Praxis/ Papiereinsparung.

#### **Absatz 8:**

Sprachliche Anpassung und Verschlanung.

## **§ 4 Sitzungsverlauf**

### **Absatz 6:**

Klarstellung – bei debattierten Beratungsgegenständen kann die Erklärung im Rahmen der Rede abgegeben werden.

### **Absatz 8**

Klarstellung, dass die Sitzungen immer zur Abfassung der Niederschrift aufgezeichnet werden.

Anpassung an die Praxis.

## **§ 7 Öffentliche Fragestunde**

### **Absatz 1:**

Definition „Gegenstand der Beratungen“ in der Bezirksversammlung.

### **Absatz 2:**

Klarstellung, wann der Kurzübtestenrat tagt und die Reihenfolge festlegt.

Da die Sitzungen auch livegestreamt werden, sollte die persönliche Anwesenheit der Fragestellenden nicht Voraussetzung sein.

## **§ 8 Aktuelle Stunde**

### **Absatz 3:**

Sprachliche und inhaltliche Klarstellung.

### **Absatz 4:**

Kann vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich kontingentierten Redezeitenregelung entfallen.

## **§ 9 Niederschrift**

### **Absatz 1:**

Anpassung an die Praxis: Fragestellende werden aus Datenschutzgründen namentlich nicht genannt.

### **Absatz 2:**

Anpassung an die Praxis.

### **Absatz 3:**

Sprachliche Synchronisierung mit § 4 Absatz 8 und inhaltliche Synchronisierung mit § 9 Absatz 2 (Genehmigung der Niederschrift).

## **§ 12 Ausschussmitgliedschaft, Vertretung**

### **Absatz 1:**

Inhaltliche Klarstellung der Rechtslage und Anpassung an die Praxis.

**Absatz 2:**

Streichung eines unnötigen Zusatzes.

**Absatz 3:**

Begrenzung der Vertretungsregelung auf Gruppenmitglieder.

**§ 13 Sitzungstermine und Sitzungsleitung****Absatz 2:**

Im Vertretungsfall soll das der BV und/ oder Ausschüssen am längsten und damit (unterstellt) erfahrenste Ausschussmitglied die Sitzung leiten, im HauptA und ÄRat vorrangig ein Präsidiumsmitglied.

Konkretisierung, dass es bei der konkreten Sitzung nicht auf die Ausschusszugehörigkeit des Präsidiumsmitgliedes ankommt, sondern ob dieses mit Stimmrecht teilnimmt.

**§ 14 Einladung, Tagesordnung****Absatz 1:**

Schaffung der Möglichkeit, dass im Eilfall auch das vorsitzende BV-Mitglied abschließenden Überweisungen zustimmen kann.

**Absatz 3:**

Definition „Gegenstand der Beratungen“ in einem Ausschuss.

**§ 16 Eingaben****Absatz 1:**

Anpassung an die Praxis.

**§ 19 Sitzungsende, Ton- und Bildaufzeichnungen, Niederschrift****Absatz 2:**

Übernahme der Regelung für die Bezirksversammlung, Anpassung an die Praxis.

**Absatz 4:**

Übernahme der Regelung für die Bezirksversammlung, Anpassung an die Praxis.

**§ 20 Öffentliche Anhörung, Öffentliche Plandiskussion****Absatz 1:**

Die Formulierung stellt sicher, dass die Ausübung des Minderheitenrechts einen bereits existierenden Beratungsgegenstand nicht voraussetzt. Vielmehr sollte eine öffentliche Anhörung – losgelöst von einer bereits erfolgten oder von einer konkret bevorstehenden Beratung in einem Ausschuss – zu jedwedem Gegenstand möglich sein. Die einzige – rechtlich gebotene – Beschränkung ist die, dass zu nicht-öffentlich zu behandelnden Anträgen, Beratungsgegenständen etc. keine öffentliche Anhörung durchgeführt werden darf.

Die Frage, ob ein entsprechender Antrag nur von einem Viertel der Ausschussmitglieder *gestellt* oder aber auch – in der Sitzung – von einem Viertel der Ausschussmitglieder ausdrücklich *bestätigt* werden muss, war zuletzt ungeklärt.

## **§ 20 Öffentliche Anhörung, Öffentliche Plandiskussion**

### **Absatz 5:**

Anpassung an die Praxis.

## **§ 21 Übertragung von Sitzungen im Internet**

Festlegung der Einzelheiten zur Übertragung von Sitzungen ins Internet gemäß § 14 Absatz 1 BezVG.

## **§ 23 Auslegung dieser Geschäftsordnung**

Aufnahme der Auslegungsregeln zur GO gemäß ÄRat 23.08.2021.

Redaktionelle Überarbeitung und Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Zweifelsfragen zur GO, die in Ausschusssitzungen auftreten.

Mit der Verfahrensregelung solle die einheitliche Auslegung und Anwendung der GO in allen Ausschüssen sichergestellt werden. Ohne Kenntnis von Entscheidungen der vorsitzenden Mitglieder und ohne die Möglichkeit einer Bestätigung oder Korrektur dieser Entscheidungen kann der Ältestenrat/ Geschäftsordnungsausschuss seiner Funktion nicht gerecht werden.